## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am . 7. 3. 1966 gemäss §2 Abs.l

BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

Den 22.11.1966

I.A. gez. Stumpp

Als Entwarf gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt 22. 3.1966 bis 22. 4.1966 vom . 5.9.1966 bis . 5.10.1966

Auslegung bekanntgemacht am . 25. 8.1966
Siegel Den 22.11.1966
I.A. gez. Stumpp

Als Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am .15.11.1956

Den 22.11.1966
Siegel

I.A. gez. Stumpp

Genehmigt gemäss § 11 BBauG mit Erlass

vom . 6. 12. 1966 Nr. VI Ha/Br Nr. 30052

Landratsamt Tettnang
Siegel gez. Dr. Diez

Ausgelegt gemäss § 12 BBauG

vom . 20.12.1966 bis . 5. 1. 1967

Den 29.12.1966

Siegel I.A. gez. Stumpp

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht

17.12.66

Den 29.12.1966

Siegel

I.A. gez. Stumpp

In Kraft getreten am . 17.12.66

Langenargen, den .29.12.66

Siegel

'I.A. gez. Stumpp

Die Ubereinstimmung vorstehender c Planmenfertigung mit der Urschrift bestätigt: Langenargen. den 7.11.1975

## Bebauungsplan "Zwischen Amtshaus- und Mühlstrasse"

### Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Geplante Grundstücksgrenze

Baugrenze

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen: Fahrbahnflächen

Öffentliche Verkehrsflächen: Gehwegflächen

Ga Flächen für Garagen

St Flächen für Stellplätze

Dn 28° Dachneigung in Grad

Garagenzufahrt in Pfeilrichtung

Römische Ziffer: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgren-T

Römische Ziffer in einem Kreis: Zahl der Vollgeschosse zwingend

Reines Wohngebiet

#### Textteil:

(1)

In Ergänzung der Planzeichnung vom 4.3.1966 mit Änderungen vom 2.6.1966 und 12.8.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG, BauNVO und § 111 LBO für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

# 2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einzeichnungen im Bebauungsplan. Bei den Wohnhäusern mit 48 Grad Dachneigung kann im Einzelfall das Dachgeschoss als Ausnahme gemäss § 17 Abs. 5 BauNVO auch soweit ausgebaut werden, dass es nach § 2 Abs. 4 Satz 5 LBO als weiteres Vollgeschoss gilt; die zulässige Geschossflächenzahl darf jedoch nicht überschritten werden.

Geschoss Slächenzehl: Höchstens

#### 3. Weitere Festsetsungen:

Dachform: Satteldach (Giebeldach), Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: 28 Grad

Auf den Grundstücken Schillerstrasse 20/1 und Amtshausstrasse 26 48 Grad

Dachdeckung: Engobierte Ziegel

Dachaufbauten: Nur zulässig bei einer Dachneigung von 48 Grad.

Die länge der Dachaufbauten darf die Hälfte der zugehörigen Firstlänge nicht überschreiten.

Die Höhe der Dachaufbauten vom Dachanschnitt bis zur Oberkante der Dachdeckung der Dachaufbauten darf höchstens 1,40 m, der Abstand der Dachaufbauten bauten vom Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen.

Kniestock: Höchstens 0,50 m, gemessen von Oberkante Rohfussboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

Dachvorsprung: An den Traufen mindestens 0,40 m

Sockelhöhe: Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Höhe zwischen dem fertigen Gelände und Oberkante Rohfussboden des Erdgeschosses darf höchstens 0.40 m betragen.

Garagen: Massive Bauweise, Pultdach, Dachneigung 6 Grad,
Dachdeckung dunkelgrau engobierte Wellasbestzementplatten

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen:
Betoneinfassung höchstens 10 em hoch, dahinter
Hecke. Ergänzung durch Spanndrähte oder Maschendraht kann zugelassen werden. Die Gesamthöhe der
Einfriedigungen und der Tore darf 1,00 m nicht
überschreiten.

Gefertigt:

Friedrichshafen, 12.8.1966

Hitekar Architekt